## Ein Gottesurteil im 20. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Eugen Rulifder in St. Betersburg.

Ein Gottesurteil im zwanzigsten Jahrhundert — ja, wen kann benn so was frappieren? Ist es benn nicht allgemein bekannt, daß bei zahlreichen Naturvölkern sich noch dis auf den heutigen Tag Ordalien in verschiedenster Form erhalten haben? — Allerdings. Das Merkwürdige liegt aber bloß barin, daß der Fall des iudicium forri candentis, von dem ich Ihnen berichten will, sich nicht etwa im dunkeln Afrika oder in einem anderen entlegenen Erdteile zugestragen hat, sondern in einer europäischen Großstadt.

Die Kriminalsektion bes Obessaer Kreisgerichts (Lanbesgerichts) hatte sich nämlich neulich mit folgenber Anklage wegen Körperver-

letung zu beschäftigen.

Rum Saustnecht eines Saufes in Dbeffa, in beffen Bohnung ein fleines Stragenpflafterer-Artel lebte, tam fein Befannter, ein alter Bulgare D., ju Befuch und blieb bei ihm nachten. Morgens gingen bie Bflafterer auf bie Arbeit und als fie jum Mittageffen jurudgefehrt waren, bemertte einer von ihnen, bag aus feinem Roffer fein Gelbbeutel und acht Rubel verschwunden maren. Alle maren emport, und man tam überein, daß es feiner außer bem D. habe machen tonnen. Der Alte beschwor, bag nicht er gestohlen habe, fußte das Brot, bas man ihm barreichte, fußte bie Beiligenbilber: man glaubte ihm nicht. Da gab einer ben Rat, ben Alten auf ben Berb bingufeten, um bie Bahrheit ju erfahren. Das Berbfeuer brannte noch: man tochte bas Effen und bie Berbplatte mar fast rotglubenb. Doch ber Alte bemertte furchtlos, bie Glut merbe ihm nichts icaben, ba er unichulbig fei. Go trat benn ber Arbeiter M. (ber Angeklagte) an ihn heran und, nachbem er ihm bie Sofen heruntergenommen hatte, hob er ihn empor und feste ihn auf bie glühende Berdplatte. Inftinktiv ergriff D. mit ben Banben ben Berb. boch ba er sie sich abgebrannt hatte, zog er sie gleich zurud. Der Herb zischte. M. hielt ben Alten fest, bag er nicht herabspringe, bie übrigen fechs Berfonen faben gu. Nach etwa vier Minuten nahm man ben Alten herunter. Er tonnte weber fteben noch figen, boch auf bem Bette liegend fuhr er fort, seine Unschuld zu beteuern. Da kam gerade eine Nachbarin herein und erzählte, sie habe eine fremde Person in der Abwesenheit des Hausknechts in seine Wohnung hineingehen gesehen. Das machte die Arbeiter stutzig, und um nun endlich in den Besitz der untrüglichen Wahrheit zu gelangen, schiekte man zwei Personen zu einer Wahrsagerin. Zum allgemeinen Entsetzen brachten sie die Antwort, daß nicht derzenige, welchen man in Verdacht habe, sondern ein von auswärts gekommener Landsmann der Arbeiter der Dieb sei. Besonders war M. außer sich; voll von Reue siehte er den Alten um Verzeihung und versprach, ihm mit Geld zu helsen. D. blieb über einen Monat im Krankenhause und verließ es als arbeitsunsähiger Krüppel.

Das erste mal wurde die Gerichtsverhandlung zum Zwecke der Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten M. vertagt. Unterbessen war D. gestorben. Bei der zweiten Verhandlung wurde M. von den Geschworenen schuldig gesprochen unter Anerkennung milbernder Umstände. Das Gericht verurteilte ihn zu einem Jahr acht Monaten

Befängnis.